
Helmut Kury/Julia Kern

Frauen und Kinder von Inhaftierten

Eine vergessene Gruppe

In der Diskussion um Fragen und Probleme des Strafvollzugs, insbesondere der Freiheitsstrafe, werden in aller Regel Auswirkungen einer Inhaftierung auf das soziale Umfeld, vorwiegend die Familie des Täters, unberücksichtigt gelassen. Es werden die Ergebnisse einer explorativen Studie bei Frauen inhaftierter Männer vorgestellt, die zeigen, dass die Nebenwirkungen der Freiheitsstrafe auf die Familien der Täter erheblich sind. Zwar kann die Entfernung des Täters aus dem familiären Bereich für die Angehörigen auch eine Erleichterung sein, in der Regel bedeutet sie für Frau und Kinder jedoch eine enorme Belastung. Dies spricht für eine weitere Zurückdrängung der Freiheitsstrafe und einen Ausbau des offenen Vollzugs.

Although criminological research has increasingly discussed various effects of correctional measures, little is known about the consequences of imprisonment on the offender's family. At best, the impact on the inmate himself is addressed devoid of considering any familial side effects. This study attempted to empirically explore these side effects. On the one hand, a family might be relieved if the criminal family member is gone. On the other hand – and this was what we found for the majority of the cases – the detention of the father, as a rule, is a great burden for both spouse and children. Results of Anglo-American and former German studies are supported. As a consequence, alternative correctional measures are discussed, encouraged by examples of other European countries such as Denmark.

1. Einleitung

Das Thema Familienangehörige von Inhaftierten wird in der Diskussion um Strafvollzug und Resozialisierung von Rechtsbrechern weitgehend randständig behandelt. Zwar spielt die Familie in unserer Gesellschaft eine gewichtige Rolle, Art. 6 des Grundgesetzes betont die Verantwortung des Staates für den Schutz der Familie. Im Strafvollzug allerdings, „und hier besonders im Vollzug der langjährigen Freiheitsstrafe, wird der Staat nun aber offensichtlich gerade in ehestörender, wenn nicht sogar ehezerstörender Weise tätig“ (Neibecker 1984: 335). Nach Ebbers (1993: 49) wird „der im Grundgesetz verankerte besondere Schutz für Ehe und Familie (GG Art. 6) den täterorientierten Prämissen der Rechts- und Vollzugspraxis untergeordnet“. Durch die Inhaftierung entstünden jedes Jahr eine große Zahl von „staatlich Geschiedenen“ und Alleinerziehenden auf Zeit. Der Autor betrachtet es als ein „beachtenswertes Phänomen, dass Familien, in denen ein Elternteil inhaftiert ist, in unserer Gesellschaft kaum wahrgenommen werden. Sie sind obendrein ‘Stiefkinder’ der Wissenschaft, so dass auch aus dieser Perspektive bisher kaum öffentliches Problembewusstsein entstehen konnte“.

Auf einen Aspekt, der in dieselbe Richtung deutet, wies bereits vor Jahrzehnten Peters (1973) hin. Er prüfte die von den Gerichten herangezogenen Straf-

aussetzungsgründe und fand, dass der Gesichtspunkt, dass ein verheirateter Angeklagter durch sein Einkommen für seine Familie aufkommt und damit die Existenz der Familie sichert, als Aussetzungsgrund für die Haft nur eine untergeordnete Rolle spielt. Der Schutz der Familie des Angeklagten vor den schädlichen Nebenwirkungen einer Inhaftierung rangiert als Grund für den Verzicht der Verhängung einer Freiheitsstrafe erst an 7. Stelle. Klinkert (1983: 146) betont in diesem Zusammenhang, dass dies die Vermutung zulasse, „dass der Entstehung schwerwiegender sozialer Folgen einer Verhängung von Freiheitsstrafe für die unschuldige Familie des Angeklagten kaum Bedeutung beigemessen wird“.

Das Recht geht von einer individualistischen Schuld- und Strafauffassung aus, die den Täter isoliert, herausgelöst behandelt, zunächst aus der Gesellschaft herausnimmt, um ihn später, nach Strafverbüßung wieder in diese zurückzusetzen (vgl. Pilgram 1977). Hierbei können sowohl durch die Herausnahme als auch Rückkehr des Täters erhebliche Schäden im sozialen Umfeld entstehen, die sich nicht nur negativ auf den Täter selbst, sondern auch die Bezugspersonen und das weitere Umfeld auswirken können. Rose u. Clear (1998: 441) betonen vor dem Hintergrund der enorm hohen Inhaftierungsquote in den USA, dass Maßnahmen zur Kriminalitätsreduzierung auf individueller Ebene erhebliche Nebeneffekte für das gesamte soziale Netz einer Nachbarschaft haben können. In Gegenden, in denen die Quote der Inhaftierten höher ist, ist auch die Zahl der zerstörten Familien größer (458).

Während es in den Vereinigten Staaten bereits mehrere Untersuchungen zu dem Problem der Nebenwirkungen der Freiheitsstrafen auf das soziale Umfeld gibt, wird das Thema in Deutschland nur am Rande diskutiert. Wir wollen im Folgenden stichwortartig auf die Diskussion eingehen, dann die wesentlichen Ergebnisse einer eigenen explorativen Untersuchung zur Auswirkung einer Inhaftierung auf die Angehörigen berichten.

2. Bisherige Untersuchungen

Schon frühe Gefängnisstudien in den USA belegten die Bedeutung guter familiärer Beziehungen von (inhaftierten männlichen) Strafgefangenen für deren Resozialisierung (Ohlin 1964; Glaser 1964; vgl. auch Klein u.a. 2002: 96). In den letzten Jahren hat die Diskussion um die Nebenwirkungen einer Inhaftierung in der internationalen Literatur zugenommen, allerdings fehlen nach wie vor umfangreichere Untersuchungen, vor allem Längsschnittstudien. Eine der ersten systematischen und nach wie vor umfangreichsten Untersuchungen zu den Familien von Inhaftierten wurde Anfang der 1960er Jahre von Morris (1965) in Großbritannien durchgeführt. Er wies deutlich auf das Leid hin, das viele unschuldige Angehörigen von Inhaftierten durch eine ausschließlich auf den einzelnen Täter orientierte Justiz erleiden. Es folgten dann im angloamerikanischen Raum Einzeluntersuchungen, aber es dauerte nahezu 20 Jahre bis zur nächsten umfassenderen Studie von Matthews (1983). Dieser spricht von den Familienangehörigen Inhaftierter als den „forgotten victims“. Shaw (1987) führte eine Untersuchung zu den Kindern inhaftierter Väter durch und betont die schädlichen Auswirkungen einer Trennung von einem Elternteil. In den Vereinigten Staaten ist die Wiedereingliederung der großen Zahl Gefangener inzwischen zu einem erheblichen Problem geworden (vgl. Lynch u. Sabol 2001: 1). Hier stieg die Zahl der entlassenen Strafgefangenen von 170.000 im Jahre 1980 auf 585.000 im Jahre 2000. Hinzu kommt, dass die Straflängen deutlich gestiegen

sind, was die Entfremdung der Insassen vom Leben draußen förderte, bestehende Bindungen, etwa auch zur Familie, intensiver belastete. Zu Recht betonen Lynch u. Sabol (2001: 22) in diesem Zusammenhang, dass der beste Weg, die Zahl der einzugliedernden Gefangenen zu reduzieren, darin besteht, die Zahl der Inhaftierten zu senken.

Eines der Hauptprobleme, das in den Untersuchungen geschildert wird, ist der abrupt erzwungene Kontaktabbruch zum Partner (Matthews 1983: 6). Als zentrale Frage ergab sich immer wieder, wieweit eine Inhaftierung von Straftätern zu einer Nettoerduzierung der Kriminalität in einer Gesellschaft führt, wenn man die Interaktionseffekte eines solchen Eingriffs auf den Rest der Gesellschaft, vor allem die Familienangehörigen und hier wiederum die Kinder berücksichtigt. Die Annahme, dass durch eine vermehrte Inhaftierung von Straftätern die Kriminalitätsbelastung reduziert werden kann, hat sich nicht bestätigt, darin sind sich die meisten amerikanischen Kriminologen weitgehend einig. Kinder inhaftierter Eltern sind dem erhöhten Risiko ausgesetzt, ebenfalls im Kriminaljustizsystem zu enden (Gabel 1992). Bloom (1993: 610) betont, dass „children of inmates are five to six times more likely than their peers to become incarcerated themselves“. Während es eine umfangreiche Forschung zu den schädlichen Auswirkungen einer Trennung der Kinder von den Eltern gibt, etwa einer Mutter-Kind-Trennung, gibt es nur relativ wenig über die Effekte einer Trennung aufgrund einer Inhaftierung (Houck 2001: 4).

Das Problem der Trennung eines Kindes von seiner Mutter aufgrund deren Inhaftierung hat in den letzten Jahren vor allem in den USA, aber auch in Deutschland oder Großbritannien insofern zugenommen, als die Inhaftierungsquote bei Frauen aufgrund einer Zunahme der entsprechenden registrierten Kriminalität deutlich gestiegen ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Frauen zu einem erheblichen Anteil wegen Drogendelikten, ferner Eigentumsdelikten, die damit in Zusammenhang stehen, inhaftiert werden, also nicht wegen „gemeingefährlicher“ Straftaten. Der in den USA geführte „War on Drugs“ bewirkte, dass die Inhaftierungsrate für Frauen in den letzten 10 Jahren um das Dreifache gestiegen ist, mit teilweise katastrophalen Nebenfolgen für die Kinder (Bloom u. Chesney-Lind 2000). Phillips u. Bloom (1998: 539) betonen zu Recht, dass „by getting tough on crime, the United States has also gotten tough on children“. Auch in England und Wales ist die Zahl inhaftierter Frauen im letzten Jahrzehnt enorm gestiegen, zwischen 1992 und 1997 kam es zu einer Verdoppelung. Ebenso in Deutschland hat sich die Zahl der weiblichen Inhaftierten seit 1975, als die Gefangenenanzahl insgesamt relativ niedrig war, von 911 (dazu kommen 157 im Jugendstrafvollzug) auf 2386 (204 Jugendstrafvollzug) im Jahre 2000 erhöht (vgl. Kaiser 2002: 432).

Während in den Vereinigten Staaten bereits relativ viele Studien zu den Auswirkungen der Inhaftierung auf die Familie vorliegen und auch in Großbritannien früh zu dieser Thematik empirisch geforscht wurde, besteht in Deutschland hierzu nach wie vor eine „empfindliche Lücke“, hier liegen bisher nur wenige empirische Untersuchungen vor (Hessling 1983: 167).

Die umfangreichste Untersuchung zu dem Thema ist die von Busch u.a. (1987) durchgeführte Befragung von 366 inhaftierten Männern und 135 Partnerinnen. Nach Busch (1989: 131) müsste die Beschäftigung mit dem Problem der Kinder von Inhaftierten eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein, für ihn ist es

„erstaunlich, in welchem Maße dieses Thema bisher vernachlässigt wurde“. Während das „Mutter-Kind-Problem“ im Strafvollzug noch bekannt ist, scheint das „Vater-Kind-Problem ... dagegen nicht zu bestehen“ (131). Nach ihm waren in den 80er Jahren ca. 20 % der untergebrachten erwachsenen Gefangenen verheiratet bzw. lebten in eheähnlichen Beziehungen. Damit sind nach seinen Berechnungen etwa 8.000 Partnerinnen betroffen. Geht man von durchschnittlich 1,5 Kindern pro Beziehung aus, sind somit 12.000 Kinder in Mitleidenschaft gezogen. Jedes Jahr kommen nach ihm 3.000 Kinder in die Situation, dass ein Elternteil inhaftiert wird. Insgesamt sind danach etwa 50.000 Minderjährige bis zum 18. Lebensjahr davon betroffen, dass ein Elternteil zumindest zeitweilig inhaftiert ist. Aufgrund inzwischen steigender Inhaftiertenzahlen dürfte auch die Zahl der betroffenen Kinder ansteigen. Zum Stichtag 31.3.2002 waren insgesamt 13.060 der 60.742 einsitzenden Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten (21,5 %) verheiratet, wie viele in eheähnlichen Beziehungen lebten, ist nicht bekannt. Es sind somit mehr als 13.000 Partnerinnen und – analog der Berechnungen von Busch – mindestens 19.500 Kinder betroffen.

Die Untersuchung von Busch u.a. (1987) zeigt, dass ca. 1/3 der Partnerinnen von der Straftat des Mannes wusste, sich somit gedanklich auf eine Inhaftierung vorbereiten konnte, 12 % hatte nur vage Informationen und Vermutungen, 56 % war von Straftat und Inhaftierung völlig überrascht. Für 60 % führte die Straftat zum Zusammenbruch ihrer bisherigen Welt, sie stehen vor einem Scherbenhaufen. Die plötzliche Trennung aufgrund der Inhaftierung ist für die meisten eine persönliche Krise. 85 % haben schriftlichen Kontakt mit dem inhaftierten Mann, 39 % telefonieren regelmäßig mit ihm, 82 % besuchen ihn in der Anstalt. Aufgrund der Inhaftierung kommt es zu einer Entfremdung zwischen den Partnern (1987: 435f).

Durch die Inhaftierung vor allem des Mannes entstehen der Familie in aller Regel erhebliche Einnahmeeinbußen, die dazu führen, dass die Restfamilie oft auf Unterstützung durch die Sozialhilfe angewiesen ist. Durch Inhaftierung und Strafverfahren, aber auch zu geringe Einnahmen, häufen sich in aller Regel Schulden an, wodurch der Trend einer zunehmenden Marginalisierung dieser Familien verstärkt wird. Eine materielle Schlechterstellung bewirkt in aller Regel auch einen sozialen Verlust (Busch 1989: 134). Das Sozialleben der Frauen verändert sich in diesem Kontext meist erheblich. Etwa die Hälfte versucht antizipierten Negativreaktionen aus dem Wege zu gehen, geht etwa nicht mehr aus bzw. zieht sich aus dem früheren Bekanntenkreis zurück. Zur Vermeidung von stigmatisierenden Reaktionen werden die verschiedensten Täuschungs- und Verheimlichungstechniken praktiziert. All dies trägt meist zu einer zunehmenden Isolierung der Restfamilie bei. 2/3 der Frauen haben diskriminierende Reaktionen aus der näheren sozialen Umwelt erfahren. Geisler u. Jung (1989: 147) betonen in ihrer Besprechung der Untersuchung von Busch u.a. (1987), die Untersuchung mache jedenfalls ihnen „schlagartig bewusst, dass wir mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe – zumindest in seiner derzeitigen Form – eine Art von ‘Sippenhaft’ praktizieren, die eigentlich nicht zu verantworten ist“.

3. Eigene Untersuchung

Im Rahmen einer eigenen explorativen Studie in Freiburg wurden im Jahre 2002 vierzehn Frauen inhaftierter männlicher Partner mittels problemzentrierter Interviews (Witzel 1982) zu den Auswirkungen auf sie und vorhandene Kinder befragt

(vgl. ausführlich Kern 2002). Die Befragung war halbstrukturiert und durch ein vorgegebenes vorher entwickeltes Fragenraster abgesteckt, das vor allem bewirken sollte, dass keine wesentlichen Punkte ausgelassen wurden. Die Interviewten konnten ihre Ansichten und Erfahrungen frei äußern (Hopf 1995: 177). Die schriftlich und durch Tonbandaufzeichnungen erhobenen Daten wurden anschließend mit Hilfe der qualitativen Inhaltsanalyse (vgl. Mayring 1997) ausgewertet. Die Kontaktaufnahme zu den Frauen, die sich als relativ schwierig gestaltete, erfolgte über die Justizvollzugsanstalt in Freiburg, über die dortige Bewährungshilfe sowie durch Aufrufe in den Medien (einschließlich Internet). Insgesamt meldeten sich so vierzehn Frauen, die zu Gesprächen über ihre Erfahrungen mit der Inhaftierung ihres männlichen Partners bereit waren. Wir danken allen beteiligten Stellen sowie den Betroffenen für ihre Unterstützung bei der Studie. Dreizehn der Gespräche fanden bei den Frauen in deren Wohnungen statt, eines wurde telefonisch geführt, da diese Frau weit entfernt wohnte. Die Interviews dauerten in der Regel zwischen 1,5 und 2,5 Stunden insgesamt. Alle Frauen erhielten für ihre Teilnahme eine Aufwandsentschädigung von 25 €.

Das Alter der Frauen lag zwischen 28 und 60, mit einem Durchschnittsalter von 40 Jahren. Die männlichen Partner hatten ein Durchschnittsalter von 42 Jahren. Dreizehn Frauen und acht der entsprechenden Partner sind Deutsche, eine Frau und 6 Männer besitzen eine andere Nationalität. Zehn der Paare sind verheiratet, ein Paar ist verlobt, ein weiteres lebt in einer festen Partnerschaft, zwei Paare haben sich nach der Entlassung des Mannes getrennt. Die Dauer der Partnerschaften variierte zwischen 3 und 22 Jahren mit einem Mittel von 9 Jahren. Vier der Frauen und sieben der Männer hatten vorher schon eine andere Ehe. Vier der Frauen haben keine Kinder, zwei bereits erwachsene und acht haben Kinder, die zur Zeit der Inhaftierung noch bei ihnen in der Familie lebten. Insgesamt lebten in diesen betroffenen acht Familien 22 Kinder, von denen 17 gemeinsame Kinder mit dem inhaftierten Partner waren. Das Alter der Kinder liegt zwischen 2 und 17 Jahren mit einem Mittel von 8 Jahren.

Das Ausbildungsniveau der Frauen ist für diese Gruppe teilweise deutlich überdurchschnittlich, zeigt jedoch eine breite Streuung: 5 hatten Abitur, 1 Fachhochschulreife, 3 Mittlere Reife, 5 Hauptschulabschluss. Drei Frauen hatten ein abgeschlossenes Hochschulstudium, 6 Frauen hatten keine Berufsausbildung. Eine der vierzehn Frauen und 7 der Männer waren vor der letzten Inhaftierung vorbestraft. Sechs der Partner waren zum Interviewzeitpunkt noch inhaftiert, acht waren bereits entlassen.

Den vierzehn Männern der befragten Frauen wurden folgende Taten vorgeworfen: in drei Fällen Betrug, in zwei Handel mit Rauschgift, in je einem Fall Menschenschmuggel, Fahren ohne Führerschein, sexueller Missbrauch, bewaffneter Raubüberfall, Diebstahl, Vermögensgefährdung, versuchter Totschlag, Mord und Steuerhinterziehung. Das Deliktsspektrum streut somit sehr weit.

Die Männer von drei Frauen waren seit mindestens acht Monaten in Untersuchungshaft. Drei Männer befanden sich seit einem Zeitraum von 1 Monat bis 2,5 Jahren im Regelvollzug und müssen noch 11 Monate bis 4,5 Jahre „absitzen“. Von den sechs inhaftierten Männern verbüßen zwei bereits ihre zweite bzw. dritte Haftstrafe. Zwei Frauen müssen nach eigener Einschätzung damit rechnen, dass ihre Partner nach Haftentlassung in ihre Herkunftsländer abge-

schoben werden. Die Männer, die zum Untersuchungszeitpunkt bereits entlassen waren, befinden sich seit wenigen Tagen bis zu 9 Jahren wiederum in Freiheit.

Unsere Untersuchung richtet sich ausschließlich auf die Auswirkungen der Inhaftierung des männlichen Partners auf die Familie aus Sicht der Frauen, behandelt somit lediglich einen Teilbereich der Gesamtproblematik. Die Stichprobe ist klein, sicherlich nicht repräsentativ für diese Gruppe. Subjektive Verzerrungen, etwa aufgrund großen Ärgers mit den Strafverfolgungsbehörden, sind nicht auszuschließen. Die gefundenen Ergebnisse zeigen jedoch weitgehend bisher wenig beachtete Nebenwirkungen einer Inhaftierung, deren Aussagekraft durch die wesentliche Übereinstimmung mit vergleichbaren Studien gestützt wird.

Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Literaturanalyse sowie eigener theoretischer Überlegungen bezog sich das Interview schwerpunktmäßig auf die folgenden sieben Themenbereiche: – Ablauf der Festnahme, – Alltag alleine, – Situation der Kinder, – Kontakte zur Umwelt, – System Gefängnis und Justiz, – Partnerschaft und – Befinden der Frau.

3.1. Ergebnisse

3.1.1. Festnahme/Inhaftierung des Partners

Acht Frauen, also über die Hälfte, hatten – nach eigenen Angaben – keine Ahnung von den kriminellen Aktivitäten ihres Partners, von den restlichen sechs hierüber informierten Frauen war eine an der Straftat selbst beteiligt, zwei wussten ziemlich genau, welches Delikt er begeht, drei hatten eine vage Ahnung. Zwei von den acht Männern, deren Frauen keine Ahnung von deren möglichem strafbarem Verhalten hatten, sind nach einer Untersuchungshaft von 9 bzw. 12 Monaten nicht verurteilt worden, so dass davon ausgegangen werden kann, dass keine Straftat vorlag.

Besonders für die Frauen, die nichts von den Taten ihres Mannes wussten, veränderten sich die Lebensbedingungen nach der Inhaftierung plötzlich und gravierend. In einem Fall wurde die Wohnung frühmorgens von der Polizei gestürmt, als das Paar und die Kinder noch schlafend im Bett lagen. Zwei Männer sind außer Haus festgenommen worden, ohne dass die Frauen davon informiert wurden. Eine hat daraufhin, als ihr Partner nicht nach Hause kam, bei der Polizei eine Vermisstenanzeige aufgegeben, wurde erst dann darüber informiert, dass er festgenommen wurde. In 6 der 14 Fälle wurde von der Polizei eine Hausdurchsuchung durchgeführt, bei drei Frauen waren hierbei die Kinder anwesend. Auch internationale Untersuchungen deuten darauf hin, dass das Erlebnis der Festnahme des eigenen Vaters bzw. einer Hausdurchsuchung durch die Polizei für die Kinder zusätzlich schädliche Auswirkungen hat (vgl. McEvoy u.a. 1999: 189).

Von den Frauen, die im Zuge der Ermittlungen mit der Polizei in Kontakt kamen, berichteten immerhin 5, dass sie von der Kriminalpolizei neutral bis höflich behandelt wurden. Sechs Frauen berichteten allerdings mehr oder weniger negative Erfahrungen mit der Polizei. So betonten diese etwa, dass ihnen bei der Polizei nicht geglaubt wurde, dass ihnen von vorneherein unterstellt worden sei, dass sie lügen.

Auch hinsichtlich der folgenden Verurteilung machten die Partnerinnen teilweise schlimme Erfahrungen.

Nach der Verhaftung haben sich alle Frauen verpflichtet gefühlt, ihrem Partner einen Rechtsanwalt zu besorgen, falls er nicht schon einen hatte. Viele Frauen erhofften sich Hilfe und Rat von dem Anwalt, wurden allerdings nach eigenen Angaben in den meisten Fällen enttäuscht, berichteten über Schwierigkeiten mit den Anwälten, etwa, dass sie selbst während der U-Haftzeit kaum informiert wurden. Für acht Frauen stellten die hohen Anwaltskosten eine immense finanzielle Belastung dar. Vielfach konnten die Vorschüsse kaum bzw. nur unter erheblichen Einschränkungen bezahlt werden. Die Anwälte seien oft nicht genügend über den Fall informiert gewesen und hätten sich zu wenig eingesetzt.

Was die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen und letztlich das Urteil betrifft, beklagen sich sechs Frauen darüber, man habe nur „gegen ihren Partner“ ermittelt, entlastenden Hinweisen sei man zu wenig nachgegangen. Drei Frauen haben vor dem Hintergrund der empfundenen Verpflichtung, ihrem Partner helfen zu müssen, dann auf eigene Faust ermittelt, Zeugen befragt und versucht, entlastende Daten zu sammeln. Ein wesentlicher Motor für all diese Aktivitäten war stets, die Familie „für die Kinder“ zu retten. Eine besonders belastende Zeit war die Phase der Hauptverhandlung. Die meisten Frauen fühlten sich durch das Geschehen überfordert und mehr oder weniger ausgeschlossen. Bereits Schwartz u. Weintraub (1974: 21) betonten, dass die Angehörigen keinerlei Informationen über das juristische Geschehen erhielten und ihre Welt deshalb „kafkaesk“ werde.

3.1.2. Der Alltag alleine

In fast allen Fällen war die Verhaftung des Partners für die Frau letztendlich überraschend und unangekündigt, es ist somit keine Zeit mehr verblieben, Probleme des Alltags und zur Entscheidung anstehende Fragen vorher zu besprechen. Es ergaben sich meist sofort nach einer Verhaftung finanzielle Schwierigkeiten, die insgesamt zu den Hauptproblemen der betroffenen Frauen gehören.

Die Inhaftierung des Mannes bürdet den Partnerinnen zahlreiche zusätzliche Aufgaben auf. Der inhaftierte Mann hinterlässt zu erledigende Aufgaben, die er bisher selbst bewerkstelligt hat. Vor allem hatten sich die Männer auch um die Kinder gekümmert. Zwölf von vierzehn Frauen geben an, dass sie so gut wie alle Aufgaben selbst übernommen haben. Dreizehn Frauen schildern neue Aufgaben, die direkt mit der Inhaftierung zusammenhängen, wie einen Anwalt besorgen, das Auto des Partners abmelden, das Geschäft des Mannes auflösen, sich um finanzielle Forderungen kümmern, Verträge ändern oder kündigen.

Die zusätzlichen Aufgaben und die damit einhergehende Überforderung wirken sich auch auf die Arbeitssituation der Frauen aus. Eine Frau hat ihre Ausbildung abgebrochen, weil sie die vielen Aufgaben nicht mehr schaffte, eine andere musste ihre Arbeitsstelle aufgeben, da die Inhaftierung sie so sehr belastete, dass sie nicht mehr arbeitsfähig war. Teilweise mussten die Frauen auch wegen der nun unbeaufsichtigten eigenen Kinder die Arbeitsstellen aufgeben.

3.1.3. Die Situation der Kinder

Eine zentrale Frage für die Mütter vor allem kleinerer Kinder war, wieweit diese über die Inhaftierung des Vaters informiert werden sollen. In 5 der 8 Familien sind früher oder später alle Kinder über den „Verbleib“ des Mannes/Vaters infor-

miert worden. In drei Familien wissen nur die älteren Kinder die Wahrheit, den jüngeren wird eine andere Geschichte über den Aufenthaltsort des Vaters berichtet. Vielfach wird die Wahrheit auch erst nach einiger Zeit gesagt. Eine Frau berichtet, dass es ihrem Kind besser gehe, seit sie ihm die Wahrheit gesagt habe. Dieses Vorgehen begründen sie mit Scham, der Angst, dass jüngere Kinder das „Geheimnis“ weiter erzählen könnten und mit dem Bedürfnis, ihre Kinder vor der Wahrheit „schützen“ zu wollen. Eine Frau erzählt ihren jüngeren Kindern, dass der Vater „dort arbeitet“, zwei Mütter sagen, der Vater sei „im Krankenhaus“. Alle fünf dieser nicht informierten Kinder werden allerdings von ihren Müttern zu den Besuchen in die Justizvollzugsanstalten mitgenommen. Die Großen werden verpflichtet, die Kleinen nicht aufzuklären. In diesen 5 Fällen zieht sich eine Grenze zwischen informierten und nicht informierten Kindern durch die Familie. Die älteren sind besonders in der Verantwortung, das Geheimnis, das sie selbst sehr belastet, gegenüber den jüngeren zu hüten. Die jüngeren Kinder ahnen allerdings möglicherweise, dass ihnen etwas verheimlicht wird, was naheliegenderweise eine zusätzliche Belastung mit sich bringt. Um das Geheimnis, auch nach außen, zu wahren, geben die Mütter ihren Kindern genaue Kommunikationsanweisungen.

Für alle Kinder verändert sich die Lebenssituation mit der Inhaftierung des Vaters naheliegenderweise ebenfalls erheblich, wobei diese den Geschehnissen noch wesentlich hilfloser ausgesetzt sind als die erwachsenen Frauen. Gerade für die kleineren Kinder sind die möglichen Zeitdimensionen einer Haftstrafe unvorstellbar. Zu dem Verlust kommen die Unsicherheiten, verbunden mit den kleinen und großen Geheimnissen, über das, was passiert ist. Auch die Mutter und die Lebenssituation (finanzielle Lage) verändern sich. Nur einer Mutter, deren Kind schon vor der Inhaftierung „schwierig“ war, ist keine negative Veränderung an ihm seit der Inhaftierung aufgefallen. Die anderen sieben Mütter schildern mehr oder weniger deutliche Verhaltensauffälligkeiten und emotionale Reaktionen, die sie bei ihren 21 Kindern beobachtet haben, wie Abfall der schulischen Leistungen, verstärkt aggressives Verhalten, Alpträume, Einschlafstörungen, häufiges Kranksein, Rückzug vor anderen Kindern, Trennungssängste, häufiges Weinen, Trauer und vermehrte Streitereien untereinander. Die Kinder erleben vor allem auch oft die dramatischen Veränderungen bei der Mutter hautnah mit und werden dadurch zusätzlich verunsichert und verängstigt. Vier Kinder sind seit dem Ereignis in therapeutischer Behandlung.

3.1.4. Kontakte zur Umwelt

Lediglich drei Frauen haben die Bekannten aus der Nachbarschaft uneingeschränkt über die Inhaftierung informiert, die anderen haben nur einen Teil ihrer Kontaktpersonen aufgeklärt, teilweise nicht einmal die eigenen Eltern. Teilweise werden die Frauen, etwa schon aufgrund der Beziehung zu dem Mann oder nach seiner Inhaftierung auch von den Verwandten abgelehnt. Eine Frau berichtet, sie habe die Kontakte zu ihren Freunden abgebrochen, aus Angst, diese könnten von der Sache erfahren. Die häufigste Befürchtung der Frauen ist, nach Offenlegung der Inhaftierung Stigmatisierung und Vorurteilen zu begegnen, die vor allem auch die Kinder treffen könnten. Die elf Frauen, die manchen Personen die Wahrheit verschwiegen, müssen die Abwesenheit ihres Partners mit irgendwelchen Erklärungen begründen. Eine häufige Strategie, erst gar nicht auf das Fehlen des Partners angesprochen zu werden, ist der eigene

soziale Rückzug. Es entsteht so für die Betroffenen allerdings eine soziale Isolation, enge Freundschaften werden nicht mehr zugelassen. Swan (1981) spricht in diesem Zusammenhang geradezu von einem „transfer of punishment“ auf die Frauen, die sich so zuhause ihr „eigenes Gefängnis“ schaffen.

Als Erklärungen für das Fehlen des Partners werden vorgebracht: Trennung, Krankenhausaufenthalt, Montagearbeit oder Kuraufenthalt. Die Ermittlungstätigkeiten der Polizei bzw. Medienberichte enthüllten teilweise den Verbleib des Mannes. Fast alle Frauen befürchten von vornherein, auf seiten der Umwelt, etwa Bekannten, Unverständnis und Vorurteilen zu begegnen. Eine Frau, die die Umwelt eingeweiht hat, stellte dann allerdings überrascht fest, dass diese negativen Reaktionen nicht eintraten. Tatsächlich wird in viel weniger Fällen als befürchtet eine negative Reaktion erlebt. Sieben Frauen, die alle oder viele Personen ihres sozialen Umfeldes informierten, berichten über keine negativen Reaktionen, haben im Gegenteil mit der Offenheit gute Erfahrungen gemacht. Das bestätigt die Resultate von Fishman (1990: 269), die in ihrer Untersuchung ebenfalls fand, dass Frauen mehr befürchten, in ihrer Nachbarschaft stigmatisiert zu werden, als dies tatsächlich der Fall war. Vor allem auch die Möglichkeit, aus dem Umfeld Unterstützung zu erhalten, hängt davon ab, wie viele Bekannte von der Inhaftierung informiert worden sind.

Lediglich drei Frauen unserer Untersuchung geben an, nach Bekanntwerden der Inhaftierung unangenehme bis negative Erfahrungen gemacht zu haben. Besonders schlimm ging es einer Familie, deren Vater wegen sexuellen Missbrauchs der eigenen Kinder verurteilt wurde. Über einen Zeitungsbericht wurde die Identität feststellbar. Vor allem die Kinder wurden nun stigmatisiert. Die Familie zog um, an dem zweiten Wohnort „sickerte“ die Information jedoch wiederum durch, so dass die Frau mit ihren Kindern nochmals umziehen musste. Der Mann wurde in zweiter Instanz später freigesprochen.

3.1.5. Das System Gefängnis und Justiz

Den elf Frauen, deren Männer erstmals inhaftiert wurden, fehlten zu Beginn jegliche wichtigen Informationen über das Gefängnis- und Justizsystem. Der Informationsabbruch und das von ihnen erlebte Misstrauen gehört nach eigenen Angaben zu den schlimmsten Erfahrungen. Durch den Umgang mit Besuchen der Insassen kann eine Vollzugsanstalt die Kontakte der Frauen zu den Inhaftierten erheblich beeinflussen.

Zwölf der vierzehn Frauen haben ihren Partner in der Anstalt regelmäßig besucht. Die Regelungen bezüglich der Besuchszeiten variieren relativ stark, je nach Art der Haft und der JVA. Für sechs Frauen gestalten sich die Besuche schwieriger, da sie weite Strecken von ca. 60 bis 250 km zurücklegen müssen. Eine Frau sieht ihren Mann alle 14 Tage eine halbe Stunde, bei einer Stunde Fahrt zur Anstalt. Alle Frauen mit Kindern haben diese auch schon zu Besuchen mitgenommen.

Die Besuchssituation wird von den meisten Frauen, vor allem anfangs, als anstrengend und unangenehm erlebt. Sieben Frauen schildern Probleme mit den Angestellten in den Anstalten, wie unfreundlicher Umgangston, willkürliche Handhabung von Regelungen, Eindruck, dass man sie mit Absicht warten lässt. Viele fühlen sich durch das Verhalten gedemütigt. Etwa die Hälfte der Frauen fühlte sich von den Angestellten der JVA jedoch korrekt behandelt.

Alle befragten Frauen schreiben ihren Männern auch regelmäßig Briefe und erhalten auch Post. Beklagt wird die lange Dauer der Postzustellung. Acht Frauen geben an, dass ihre Partner sie in einem Zeitraum von einmal die Woche bis täglich kurz anrufen können. 5 Frauen geben an, ihren Partner in Haft neben den üblichen dreimal im Jahr erlaubten Päckchen, materiell unterstützt zu haben.

3.1.6. Die Partnerschaft

Wir haben besonders darauf geachtet herauszuarbeiten, ob vorhandene Probleme schon vor der Inhaftierung bestanden oder erst danach auftauchten. Was die Partnerschaft vor der Inhaftierung betrifft, geben sechs Frauen an, vor dem Eingriff ohne besondere Probleme mit ihrem Partner zusammengelebt zu haben. Frauen, deren Partner nach ihrem Wissen vor der Inhaftierung in kriminelle Aktivitäten verstrickt waren, haben versucht, diese davon abzubringen. zwei Frauen sagten, ihre Männer wären schon seit längerer Zeit Alkoholiker gewesen. Zwei Männer waren davor spielsüchtig. In acht Fällen haben aus Sicht der Frauen bereits vor der Inhaftierung Probleme bestanden, welche die Beziehung zum Teil belastet haben. Nur eine Frau hat zu dieser Zeit aber an Trennung gedacht, eine weitere hatte sich zeitweise getrennt. Die übrigen haben ihre Partnerschaft trotz aller Schwierigkeiten als stabil empfunden.

Die Tatsache an sich, dass ihr Partner eine Straftat begangen hat, zumindest einer solchen beschuldigt wird, ist für die Frauen belastend. 5 Frauen gehen ausdrücklich von der Unschuld ihres Partners aus. Sie müssen sich damit nicht mit seinen möglichen Abweichungen auseinandersetzen, sondern solidarisieren sich mit ihm in dieser „ungerechten“ Situation. Anders sieht die Situation für jene acht Frauen aus, die wissen, dass ihr Mann gegen Gesetze verstoßen hat. Sie alle suchen nach den „Ursachen“ der Straftaten und erklären sich diese sehr unterschiedlich (äußere Umstände, Existenzprobleme, schlimme Kindheit, Einfluss durch andere, Alkohol, Drogen usw.). Bei vier der acht Frauen, die wissen, dass ihr Partner schuldig ist, tauchte – vorübergehend – auch Wut und Hass gegenüber dem Partner auf, der ihnen das alles „eingebrockt“ hat.

Solange der Mann in Untersuchungshaft ist, ist ein Gespräch mit ihm über die Tat nicht möglich. Die Besuche sind akustisch überwacht. Nachdem der Mann, oftmals überraschend, inhaftiert wurde, besteht für die Frauen nun somit keine Möglichkeit, mit ihm über den Vorwurf und ihre Situation zu reden. Die Kommunikation zwischen den Partnern bleibt auch in Strafhaft oft unnatürlich. Das Paar kann sich nur kurz sehen, vielfach sind noch andere im Raum. Während der Inhaftierung des Partners leben Mann und Frau in getrennten Welten. Viele teilen nicht alles mit, um den anderen nicht „unnötig zu belasten“. Die meisten Frauen haben den Eindruck, dass ihre Partner während der Inhaftierung verbitterter und misstrauischer geworden sind. Sechs Frauen können daneben auch positive Veränderungen bemerken, wie z. B. dass er ordentlicher, zielorientierter und ernsthafter geworden sei. Drei berichten, ihr Mann habe während der Inhaftierung etwas gegen seine Sucht unternommen.

3.1.7. Befinden der Frau

Vier Frauen gaben an, dass sie unter dem Abbruch der sexuellen Beziehung zu ihrem Partner leiden, die restlichen ordnen das Fehlen gemeinsamer Sexualität nicht als vordergründiges Problem ein. Für zehn Frauen führte die Inhaftie-

rung des Partners, auch aufgrund des eigenen Rückzugs aus sozialen Beziehungen, zu vermehrten Einsamkeitsgefühlen. Neun Frauen schildern, im Verlauf der Inhaftierung ihres Partners sehr verzweifelt und depressiv gewesen zu sein. Eine Frau beschreibt, sie habe die schwere Zeit nur mit einer Kur überstanden. 5 Frauen geben an, im Verlaufe der Inhaftierung des Mannes Psychopharmaka verschrieben bekommen zu haben, wobei eine Frau schon vor der Inhaftierung des Partners regelmäßig Antidepressiva genommen hat. 5 Frauen schildern enorme Schlafstörungen, dass sie durch den Stress stark abgenommen haben, zwei Frauen sind häufig krank gewesen. Nur zwei Frauen schildern, aufgrund der Inhaftierung ihres Partners keine wesentlichen psychischen Belastungen erlebt zu haben, die behandelt werden mussten. Neben Existenz- und Zukunftsängsten, schildern vier Frauen weitere Ängste, die bei ihnen seit der Inhaftierung ihres Partners auftraten bzw. einen vermehrten Alkohol- bzw. Nikotinkonsum.

Zwei Frauen geben an, seit der Inhaftierung regelmäßig in Psychotherapeutische Behandlung zu gehen, zwei weitere lassen die Kinder psychotherapeutisch behandeln und bekommen dort auch selbst Hilfe. Zu einer weiteren Frau kommt zweimal wöchentlich eine Sozialpädagogin in die Familie, mit der sie auch ihre Probleme besprechen kann, eine Frau hat in einer Kur eine psychotherapeutische Behandlung erhalten, eine weitere Frau war während der Haftzeit des Mannes für 10 Wochen in einer psychosomatischen Klinik zur Behandlung.

4. Diskussion

Die Ergebnisse machen die teilweise erheblichen Nebeneffekte der Inhaftierung eines in einer Partnerschaft lebenden Täters deutlich. Mittlerweile bieten die einzelnen Vollzugsanstalten vermehrt Ehe- und Familienseminare an, oft vermittelt durch kirchliche Einrichtungen (vgl. Kanisch u. Asprien 1997). Dies ist ein positiver Ansatz, familiäre Beziehungen zu stützen und zu einer Wiedernäherung der Partner und Erleichterung bestehender Probleme beizutragen, allerdings müssten solche Maßnahmen, sollten sie denn wirksam sein und nicht bloß einen weiteren „Tropfen auf einen heißen Stein“ darstellen, in ein umfassenderes und intensiv praktiziertes Gesamtkonzept der Wiedereingliederung eingebunden sein. Ein solches fehlt allerdings bis heute. Viele Strafvollzugsmaßnahmen im Sinne einer Eingliederung des Straftäters in die Gemeinschaft mögen als solche durchaus sinnvoll sein, laufen jedoch letztlich ins Leere, weil sie als isolierte Aktivitäten verpuffen. Trotzdem bleibt letztendlich die zentrale Frage, ob durch eine Inhaftierung nicht so viele Probleme erst geschaffen werden, wobei die negativen Auswirkungen auf die Familie nur eines darstellen, etwa neben Prisonisierungsschäden bei den Insassen oder Gewalt im Vollzug (vgl. Kury u. Brandenstein 2002), von den Kosten dieser teuersten Sanktion ganz abgesehen, dass alle Resozialisierungsbemühungen von vornherein einen schweren Stand haben.

Die Ergebnisse der eigenen Studie zeigen deutlich, dass die Inhaftierung des Partners bzw. Vaters für die Restfamilie, also Frau und Kinder, erhebliche negative, auch kriminogene Konsequenzen mit sich bringt. Bisher vorliegende Ergebnisse hierzu, vor allem aus den USA, können somit bestätigt werden. Die psychische, aber auch physische, Belastung für die Familienmitglieder ist

in aller Regel so groß, dass vor dem Hintergrund des Auftretens psychosomatischer Beschwerden und enormer Verhaltensauffälligkeiten etwa bei einem Großteil der Kinder mit bleibenden Auffälligkeiten bzw. Verhaltensstörungen gerechnet werden muss. Schon während der Inhaftierung des Mannes müssen von den Frauen für sich und ihre Kinder medizinische und psychotherapeutische Hilfen in Anspruch genommen werden, die vielfach auf den enormen Eingriff in die Familie zurückgeführt werden müssen. Hierdurch entstehen zusätzliche erhebliche Kosten, die durch diese Form der Strafverfolgung und Sanktionierung bedingt sind. In der Literatur und öffentlichen Meinung wird teilweise die Ansicht vertreten, dass die Familien Straffälliger vielfach so gestört seien, gerade die Männer einen so schlechten Einfluss ausüben, dass es insbesondere für die Kinder günstig sei, wenn die Väter aus diesen Familien zumindest vorübergehend entfernt würden (vgl. etwa Beckerman 1991). Dass es Fälle gibt, in denen die Väter gerade auf die Sozialisation ihrer Kinder in den Familien einen negativen Einfluss ausüben, steht außer Frage, allerdings zeigt sich deutlich, dass es sich hierbei auch in Familien Straffälliger eher um Ausnahmen als die Regel handelt. Aus unseren Ergebnissen wird deutlich, dass die Väter insgesamt eher einen positiven Beitrag zur Sozialisation ihrer Kinder leisten. Auch straffällige Väter können ganz entscheidend zum „social capital“ ihrer Kinder beitragen (Hagan u. Coleman 2001: 355). Garfinkel u.a. (1998: 8) betonen, dass die Väter trotz aller Probleme in der Regel den Kindern auch etwas geben. Dieses Ergebnis wird auch durch andere Studien bestätigt, wobei zu Recht immer wieder darauf hingewiesen wird, dass die Schäden für die Kinder in aller Regel noch gravierender sind, wenn die Mutter inhaftiert wird (Snyder-Joy u. Carlo 1998: 132). Vor allem bei schwangeren Frauen und solchen mit kleinen Kindern ist zu prüfen, wie weit sie von der Vollstreckung von Freiheitsstrafen verschont bleiben sollten, das insbesondere auch deshalb, weil deren Kriminalität in aller Regel nicht „gemeingefährlich“ ist (vgl. a. Schwind 2003: 74ff.).

Im Sinne einer Reduzierung der schädlichen Nebenwirkungen durch eine Inhaftierung wäre es wichtig, einerseits die Zahl der Inhaftierten und andererseits ebenso die Inhaftierungszeiten zu reduzieren. Gleichzeitig müsste der offene Vollzug erheblich ausgebaut und zum Regelvollzug werden. Andere Länder, wie beispielsweise Dänemark zeigen, dass eine Ausdehnung des offenen Vollzuges keineswegs zu einer Gefährdung der inneren Sicherheit führen, ganz im Gegenteil (vgl. Cornils 2002). Hierdurch können etwa auch familiäre Beziehungen erhalten werden, die Inhaftierten arbeiten draußen, haben ein Einkommen, mit dem sie ihre Familien finanziell unterstützen können und können darüber hinaus diese auch regelmäßig besuchen. Jahrelange Freiheitsstrafen tragen wesentlich zur Entsozialisierung der Inhaftierten, zur Zerstörung der Familien bei, sind teuer, ihr immer wieder behaupteter generalpräventiver Effekt wird in Frage gestellt. In Deutschland ist der Anteil der lange Zeit im geschlossenen Vollzug Untergebrachten, obwohl viele hiervon nicht wirklich „gemeingefährlich“ sind, zu hoch. Dringend erforderlich ist ein weiterer Ausbau des offenen Vollzugs, vor allem auch, um bestehende familiäre Kontakte zu erhalten und die Schäden durch die „Entsozialisierung“ zu reduzieren.

5. Literatur

- Beckerman, Anne (1991): Women in prison. The conflict between confinement and parental rights, in: *Social Justice* 18, S. 171-183.
- Bloom, Barbara (1993): Why punish the children? A reappraisal of the children of incarcerated mothers in America. *LARCA Journal* 6, S. 14-17.
- Bloom, Barbara/Chesney-Lind, Meda (2000): Women in prison. Vengeful equity, in: Muraskin, Roger (Ed.): *It's a crime. Women in justice*. Upper Saddle, NJ, S. 183-204.
- Busch, Max (1989): Kinder inhaftierter Väter, in: *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 38, S. 131-138.
- Busch, Max/Fülbier, Paul/Meyer. Friedrich-Wilhelm (1987): Zur Situation der Frauen von Inhaftierten. Analyse und Hilfeplanung. Schriftenreihe der Bundesministerien für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit. Band 194, Stuttgart, S. 1-3.
- Cornils, Karin (2002): Neue Strafvollzugsgesetze in Dänemark und Norwegen, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 114, S. 683-695.
- Ebbers, Ferdinand (1993): Wenn ein Elternteil inhaftiert ist, in: Kaiser, Peter (Hrsg.): *Psycho-Logik helfender Institutionen. Beiträge zu einer besseren Nutzerfreundlichkeit der Organisationen im Sozial- und Gesundheitswesen*, Heidelberg, S.49-78.
- Fishman, Lucie T. (1990): Women at the wall. A study of prisoners' waivers doing time on the outside. Albany.
- Gabel, Susan (1992): Behavioral Problems in Sons of Incarcerated or Otherwise Absent Fathers: The Issue of Separation, in: *Family Process*, 31, S. 303-314.
- Garfinkel, Ina/McLanahan, Shelly/Hanson, Tim L. (1998): A patchwork portrait of nonresident fathers. Working Paper No. 98-25. Princeton, NJ.
- Geisler, Bettina/Jung, Heike (1989): Ehe, Partnerschaft und Strafvollzug. Zur Situation der Frauen von Inhaftierten, in: *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 38, S. 143-147.
- Glaser, Daniel (1964): The effectiveness of a prison and parole system. New York.
- Hagan, John/Coleman, Juleigh Petty (2001): Returning captives of the American war on drugs: Issues of community and family reentry, in: *Crime and Delinquency* 47, S. 352-367.
- Hessling, Angelika (1983): Zur Situation von Kindern inhaftierter Väter, in: Institut für Soziale Arbeit (Hrsg.): *Familienarbeit und Strafvollzug* H. 10, Münster, S. 167-190.
- Hopf, Christel (1995): Qualitative Interviews in der Sozialforschung: Ein Überblick, in: Flick, Uwe (Hrsg.): *Handbuch Qualitative Sozialforschung: Grundlagen, Konzepte, Methoden und Anwendungen*, Weinheim, S. 177-182.
- Houck, Katherine DeMasters Fitzgerald (2001): Incarcerated mothers: Parent stress and its effect on emotional, behavioral, and physical adjustment to prison. Diss. Univ. of Virginia.
- Kaiser, Günther (2002): Vollstreckungsplan und Anstaltsarten, in: Kaiser, Günther/Schöch, Heinz, *Strafvollzug*. Heidelberg, S. 391-446.
- Kanisch, Bettina/Asprion, Peter (1997): Zehn Jahre „Familienseminar mit Inhaftierten und ihren Partnerinnen“, in: *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 3, S. 152-154.
- Kern, Julia (2002): Die Situation der Frauen und Partnerinnen von Inhaftierten. Unveröff. Diplomarbeit, Psychologisches Institut der Universität Freiburg.
- Klein, Shirley R./Bartholomew, Geannina S./Hibbert, Jeff (2002): Inmate family functioning, in: *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology* 46, S. 95-111.

- Klinkert, Renate (1983): Familie auf dem Weg in das Chaos — Zur Beteiligung der Strafjustiz an der Zerstörung sozialer Beziehungen, in: Institut für Soziale Arbeit (Hrsg.): Familienarbeit und Strafvollzug, Münster, S. 115-165.
- Kury, Helmut/Brandenstein, Martin (2002): Zur Viktimisierung (jugendlicher) Strafgefangener, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 51, S. 22-33.
- Lynch, Jim P./Sabol, William J. (2001): Prisoner reentry in perspective. Washington, D.C.
- Matthews, Jill (1983): *Forgotten Victims: Prison affects the family*. London.
- Mayring, Philip (1997): *Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken* (6. durchgesehene Aufl.). Weinheim.
- McEvoy, Kieron/O'Mahony, David/Horner, Carol/Lyner, Olwen (1999): The Home Front: The Families of Politically Motivated Prisoners in Northern Ireland, in: *The British Journal of Criminology*, 39, S. 175-197.
- Morris, Pauline (1965): *Prisoners and their families*. New York.
- Neibecker, Brigitte (1984): Strafvollzug und institutionelle Garantie von Ehe und Familie, in: *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 33, S. 335-343.
- Ohlin, Lloyd E. (1964): *The stability and validity of parole experience tables*. PhD Dissertation, University of Chicago.
- Peters, Karl (1973): *Richter im Dienst der Macht*. Stuttgart.
- Phillips, Susan/Bloom, Bertram (1998): In whose best interest? The impact of changing public policy on relatives caring for children with incarcerated parents, in: *Child Welfare* 77, S. 531-541.
- Pilgram, Arno (1977): Warum es von Interesse ist, sich mit den Problemen Angehöriger Gefangener zu beschäftigen, in: *Kriminalsoziologische Bibliographie* 4.Jg. Heft 16/17, S. 44-54.
- Rose, Dina R./Clear, Todd R. (1998): Incarceration, Social Capital, and Crime: Implications for Social Disorganization Theory, in: *Criminology*, 36, S. 441-479.
- Schwartz, Marry C./Weinraub, Judith F. (1974): The Prisoner's Wife: A Study in Crisis, in: *Federal Probation*, 38, H. 4, S. 20-26.
- Schwind, Hans-Dieter (2003): *Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen*. Heidelberg.
- Shaw, Roger (1987): *Children of Imprisoned Fathers*, London.
- Snyder-Joy, Zoann K., Carlo, Teresa A. (1998): Parenting through prison walls: Incarcerated mothers and children's visitation programs, in: Miller, Susan L. (Ed.): *Crime control and women: Feminist implications of criminal justice policy*, Thousand Oaks, CA, S. 130-150.
- Swan, Ann (1981): *Families of black prisoners. Survival and progress*. Boston.
- Witzel, Anton (1982): *Verfahren der qualitativen Sozialforschung: Überblick und Alternativen*. Frankfurt a.M.

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Strafrecht
Günterstalstraße 73
79100 Freiburg
Email: h.kury@iuscrim.mpg.de